

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Titel der Veranstaltung

FACHAUSSTELLUNG ForumMIRO 2007

2. Veranstalter und wirtschaftlicher Träger

Geoplan GmbH
Agentur für Messen, Kongresse,
Kommunikation und Werbung
Josef-Herrmann-Straße 1-3
76473 Iffezheim
Telefon: +49 (0) 72 29/6 06-29
Fax: +49 (0) 72 29/6 06-10 oder -39
E-Mail: kerstin.gajek@geoplanGmbH.de

3. Ideell-fachliche Träger

Bundesverband Mineralische Rohstoffe e.V. (MIRO)
Annastraße 67-71
50968 Köln
Telefon: +49 (0) 2 21/93 46 74-60
Fax: +49 (0) 2 21/93 46 74-64
E-Mail: info@bv-miro.org

4. Ausstellungsort

MARITIM Hotel Würzburg
Pleicherstraße 5
97070 Würzburg
Telefon: +49 (0) 9 31/30 53-0
Fax: +49 (0) 9 31/30 53-900

5. Dauer und Öffnungszeiten

Mittwoch, 24. Oktober 2007, 9.30 - 17.30 Uhr
Ab 19.00 Uhr findet in der Ausstellung der Begrüßungsabend statt!
Donnerstag, 25. Oktober 2007, 8.45 - 13.30 Uhr

6. Auf- und Abbaueiten

Aufbauzeit: Eigenbauer -> Mo., 22. Oktober 2007, 14.00 - 18.00 Uhr
Di., 23. Oktober 2007, 9.00 - 18.00 Uhr
Mietstände -> Di., 23. Oktober 2007, 12.00 - 18.00 Uhr
Abbauzeit: Do., 25. Oktober 2007, 14.00 - 23.00 Uhr

7. Begleitende Programme zur Fachausstellung

ForumMIRO

8. Anmeldung

Die Anmeldung ist ausschließlich auf dem beigefügten Formblatt unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben einzusenden an den Veranstalter. In Anmeldungen aufgeführte Bedingungen oder Vorbehalte werden nicht berücksichtigt. Besondere Platzwünsche, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden, stellen keine Bedingung für eine Beteiligung dar. Ein Konkurrenzaußschluß wird nicht zugestanden. Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung. Die Anmeldung ist erst mit ihrem Eingang bei dem Veranstalter vollzogen und bindend bis zur Zulassung oder endgültigen Nichtzulassung.
Beginn der Aufplanung: August 2007

9. Zulassung

Grundsätzlich werden nur Firmen zugelassen, deren Programm dem Warenangebot der Fachausstellung entspricht. Über die Zulassung von Firmen und Exponaten entscheidet der Veranstalter. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Aussteller, die ihren finanziellen Verpflichtungen dem Veranstalter gegenüber nicht nachgekommen sind oder gegen die Teilnahmebedingungen, Technischen Richtlinien oder gesetzlichen Bestimmungen verstoßen haben, können von der Zulassung ausgeschlossen werden. Die Zulassung als Aussteller wird schriftlich bestätigt und ist nur für den genannten Aussteller gültig.

10. Platzzuteilung und Platzänderungen

Ist die zugeteilte Fläche aus einem von dem Veranstalter nicht verschuldeten Anlaß nicht verfügbar, so hat der Aussteller Anspruch auf Rückerstattung des Beteiligungspreises. Eine Forderung auf Schadenersatz besteht nicht.

Der Veranstalter kann, wenn es die Umstände zwingend erfordern, unter Darlegung der Gründe – abweichend von der Zulassung – einen Platz in anderer Lage zuweisen oder die Standgröße geringfügig verändern. Sie behält sich vor, die Ein- und Ausgänge zum Ausstellungs Gelände und zu den Hallen sowie die Durchgänge zu verlegen.

11. Gestaltung der Stände und Standbesetzung

Die Aussteller sind verpflichtet, ihre Stände in sauberer und ansprechender Weise zu gestalten. Das verwendete Dekorationsmaterial muß schwer entflammbar sein. Nicht bezogene Stände werden auf Kosten des Ausstellers hergerichtet und dekoriert. Name und Anschrift müssen für jedermann erkennbar, am Stand angebracht sein. Die Ausstellungsflächen müssen nach Beendigung der Veranstaltung so verlassen werden, wie sie übernommen wurden. Beschädigungen des Bodens, der Trennwände, Verleidungen etc. werden zu Lasten des Ausstellers, der den Schaden verursacht hat, beseitigt. Der Aussteller ist verantwortlich, während der Öffnungszeiten seinen Ausstellungsstand mit sachkundigem Personal zu besetzen und zu bewachen.

12. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Beteiligungspreise (Teilnahmegebühren, Anmeldegebühren, Gebühren für Werbung und Entsorgung) ergeben sich aus den Anmeldeformularen, ebenso die Teilzahlungen. Die Beteiligungsrechnung wird dem Aussteller möglichst gleichzeitig mit der Zulassung und der Platzbestätigung zugestellt. Rechnungsstellung erfolgt direkt durch die Geoplan GmbH. Beanstandungen sind unverzüglich nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Spätere Einwendungen werden nicht mehr anerkannt. Rechnungen über sonstige Leistungen oder Lieferungen, die gesondert in Auftrag gegeben werden, sind vom Leistungs- oder Lieferzeitpunkt, spätestens ab dem Rechnungsdatum fällig. Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gesandt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner. Mit Eintritt des Verzuges werden Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen deutschen Bundesbank-Diskontsatz berechnet. Der Veranstalter kann bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine durch den Aussteller (auch wegen der nicht vollständig bezahlten Fläche) den Vertrag für ungültig erklären und darüber anderweitig verfügen. Hinsichtlich des Kostenersatzes gilt Ziff. 13 Abs. 4 der Bedingungen. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen kann der Veranstalter das eingebrachte Standausrüstungs- und Ausstellungsgut der Aussteller aufgrund des Pfandrechts zurückbehalten. § 560 Satz 2 des deutschen BGB findet keine Anwendung.

Der Veranstalter kann, wenn die Bezahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, die zurückgehaltenen Gegenstände nach schriftlicher Ankündigung freihändig verkaufen. Für Beschädigung und/oder Verlust des Pfandgutes haftet die Messegesellschaft nicht. Die in der Rechnung genannten Zahlungstermine sind einzuhalten. Die vorherige und volle Bezahlung der Rechnungsbeträge ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche. Die Rechnungen über sämtliche Nebenkosten (z. B. techn. Service, Werbemittel) sind sofort nach Erhalt zu bezahlen. Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug spesenfrei und in Euro auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

13. Mitaussteller und Gemeinschaftsstände

Ohne Genehmigung des Veranstalters ist es nicht gestattet, einen zugewiesenen Stand oder Teile davon gegen Entgelt oder ohne Vergütung an Dritte abzugeben. Für Waren oder Firmen, die nicht in der Zulassung genannt sind, darf auf dem Stand nicht geworben werden. Die Aufnahme eines Mitausstellers hat der Mieter schriftlich bei der Messegesellschaft zu beantragen. Er hat eine Mitausstellergebühr von € 250,00 an den Veranstalter zu zahlen, neben der die Umsatzsteuer in der jeweils für den Zeitpunkt der Veranstaltung gesetzlich festgesetzten Höhe berechnet wird und zu entrichten ist. Schuldner der Mitausstellergebühr bleibt stets der Mieter des Standes. Der Mitaussteller unterliegt den selben Bedingungen wie der Hauptaussteller.

Mitaussteller sind alle Firmen, die neben dem Hauptmieter auf dem Stand ausstellen oder erscheinen. Sie gelten auch dann als Mitaussteller, wenn sie zum Hauptmieter enge wirtschaftliche oder organisatorische Beziehungen haben. Firmenvertreter werden als Mitaussteller nicht zugelassen. Hersteller solcher Maschinen, Geräte und sonstiger Erzeugnisse, die zur Demonstration des Warenangebots eines Ausstellers erforderlich sind, gelten nicht als Mitaussteller. In Zweifelsfällen entscheidet der Veranstalter.

Eine ohne Zustimmung erfolgte Aufnahme eines Mitausstellers berechtigt den Veranstalter, den Vertrag mit dem Aussteller fristlos aufzukündigen und den Stand auf Kosten des Standmieters räumen zu lassen. Der Standmieter verzichtet insoweit auf die Rechte aus verbotener Eigenmacht.

Schadenersatzansprüche stehen dem Standmieter nicht zu. Mitaussteller können aufgrund der Eintragungsbedingungen in den Katalog aufgenommen werden, sofern die Gebühren bezahlt sind und die Unterlagen termingerecht vorliegen. Größere Gemeinschaftsstände von Ausstellern kann der Veranstalter genehmigen, wenn sie sich in die fachliche Gliederung der Veranstaltung einfügen lassen. Im übrigen gelten alle Bestimmungen für jeden Aussteller. Wird ein Stand zwei oder mehreren Firmen gemeinsam zugeteilt, so haftet gegenüber dem Veranstalter jede Firma als Gesamtschuldner. Die gemeinschaftlich ausstellenden Firmen müssen eine dieser Firmen als gesamtverantwortlich in der Anmeldung benennen.

14. Rücktritt und Nichtteilnahme

Bis zur Zulassung ist der Rücktritt von der Anmeldung möglich. Nach der Zulassung ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht mehr möglich. Der gesamte Beteiligungspreis und die tatsächlich entstandenen Kosten sind zu zahlen. Der Austausch von nicht belegten Flächen durch den Veranstalter zur Wahrung des optischen Gesamtbildes entbindet den Aussteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Verzichtet der Aussteller darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen, und kann diese Fläche von dem Veranstalter anderweitig vermietet werden (keine Belegung durch Austausch), dann hat der Aussteller 25 % des Beteiligungspreises zu zahlen. Bei Nichtteilnahme eines Mitausstellers ist die Mitausstellersgebühr in voller Höhe zu entrichten. Wird die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Ausstellers beantragt, oder ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen, ist der berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Von der Beantragung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens hat der Aussteller dem Veranstalter in jedem Fall unverzüglich zu unterrichten. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

15. Ausstellungsgüter

Waren, die in der Zulassung nicht aufgeführt sind, dürfen nicht ausgestellt oder angeboten werden. Nicht zugelassene Güter können durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Zugelassene Ausstellungsgüter dürfen während der Veranstaltung ohne Einverständnis des Veranstalters nicht entfernt werden.

16. Bewachung

Die allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen und des Freigeländes übernimmt der Veranstalter. Die Bewachung beginnt mit dem ersten Auftag und endet mit der Schlußstunde des letzten Abbautages. Der Veranstalter ist berechtigt, die zur Bewachung notwendigen Kontrollmaßnahmen durchzuführen. Durch die von dem Veranstalter übernommene allgemeine Bewachung wird der Ausschluß der Haftung für alle Sach- und Personenschäden nicht eingeschränkt.

17. Abfälle/Reinigung

Für die Sauberhaltung und Reinigung des Standes ist jeder Aussteller selbst verantwortlich.

18. Betreten fremder Ausstellungsstände

Fremde Stände dürfen außerhalb der täglichen Ausstellungsöffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

19. Verkaufsregelung

Jeder Aussteller darf nur für die Erzeugnisse, die in der Zulassung aufgeführt sind, Bestellungen entgegennehmen. Ausstellungsgut darf erst nach Beendigung der Veranstaltung ausgeliefert werden. Im übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

20. Werbung im Ausstellungsgelände

Drucksachen und Werbemittel dürfen nur innerhalb des gemieteten Standes, nicht aber in den Hallengängen oder im Ausstellungsgelände verteilt werden. Hinsichtlich der Außenwerbung sind weitere Informationen den Technischen Richtlinien zu entnehmen. Es sind nur ausstellungsbezogene Werbemaßnahmen der Aussteller zulässig, die nicht gegen gesetzliche Vorschriften bzw. die guten Sitten verstoßen bzw. keinen weltanschaulichen oder politischen Charakter haben. Der Veranstalter ist berechtigt, die Ausgabe und das Zur-schaustellen von Werbemitteln, die zu Beanstandungen Anlaß geben können, zu untersagen und vorhandene Bestände dieses Werbematerials für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen.

21. Versicherung und Haftungsausschluß

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Veranstalter trägt für die Veranstaltung nur das allgemeine Haftpflichtrisiko. Sie schließt eine Haftpflichtversicherung (Personen- und Sachschäden) ab, um gegen Ansprüche

geschützt zu sein, für die sie auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen verantwortlich gemacht wird. Die Risiken der einzelnen Aussteller sind hierdurch nicht erfaßt. Alle eintretenden Schäden müssen der Polizei, der Versicherungsgesellschaft und dem Veranstalter unverzüglich angezeigt werden. Der übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und schließt jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Der Haftungsausschluß erfährt auch durch die Bewachungsmaßnahmen des Veranstalters keine Einschränkung. Der Aussteller haftet für Schäden durch Dritte, die bei Tätigwerden für den Aussteller entstehen. Im übrigen haftet der Veranstalter in jedem Fall nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

22. Gewerblicher Rechtsschutz

Der Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Fachausstellungsgeländen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ein besonderer Ausstellungs- bzw. Messeschutz besteht nicht.

23. Vorbehalte

Der Veranstalter ist bei Vorliegen von nicht durch sie verschuldeten zwingenden Gründen berechtigt, die Fachausstellung sowie den Aufbau und Abbau zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder zeitweise ganz und teilweise zu schließen oder abzusagen. Dies gilt auch aufgrund mangelnder Teilnehmerzahlen. Die Aussteller haben in solchen begründeten Ausnahmefällen, wie überhaupt in sämtlichen Fällen höherer Gewalt, weder Anspruch auf Rücktritt oder Minderung des Beteiligungspreises noch auf Schadenersatz. Findet die Fachausstellung aus vorgenannten Gründen nicht statt, so kann der Aussteller mit einem Betrag bis zu 25 % des Beteiligungspreises für allg. Kostenersatz in Anspruch genommen werden. Höhere Einzelbeträge können nur dann berechnet werden, wenn der Aussteller zusätzliche kostenpflichtige Leistungen in Auftrag gegeben hat. Hat der Veranstalter den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, wird kein Betrag geschuldet. Ein Schadenersatzanspruch gegen den Veranstalter ist ausgeschlossen.

24. Hausrecht

Der Veranstalter übt im gesamten Ausstellungsgelände für die Aufbau-, Lauf- und Abbauphase der Veranstaltung das Hausrecht aus. Das Mitbringen von Tieren in das Ausstellungsgelände ist nicht statthaft. Minderjährigen ist das Betreten des Ausstellungsgeländes nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten gestattet. Der Veranstalter ist berechtigt, Weisungen zu erteilen.

25. Mündliche Abreden

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.

26. Verjährung

Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlußtag der Fachausstellung fällt.

27. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist der Sitz des Veranstalters. Der deutsche Text ist verbindlich.

28. Salvatorische Klausel

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner vorstehender Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen »Teilnahmebedingungen« und des gesamten Vertrages nicht. Für den Fall, dass eine der vorgenannten Bedingungen unwirksam ist, gilt an deren Stelle die ihrem Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommende als vereinbart.